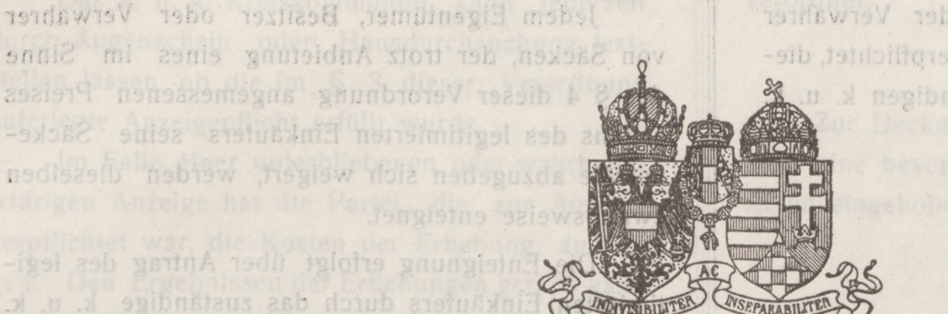


AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

4. Jahrgang.

VI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 16. Juni 1918.

Inhalt: 53. Verordnung des M. G. G. vom 21. Mai 1918. betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken. Vdg. Bl. St. XI vom 3. VI 1918 Punkt 34. 54. Kundmachung vom 17. April 1918. betreffend die Einhebung einer besonderen Abgabe von Haustieren. 55. Wechselstempelgebühr Einhebungsart bei Summen über 1000 Rub. 56. Kundmachung betreffend Sammlung der Kartenwerke. 57. Kundmachung betreffend weitere Einlösung der 10-Heller Nickelnmünzen. 58. Rubel-Einwechslung. 59. Kundmachung betreffend Inskriptionstermin in der Lehrerbildungsanstalt in Solec a. d./w.

53.

Verordnung des M. G. G. vom 21. Mai 1918, betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken. Vdg. Bl. St. XI vom 3. VI 1918 Punkt 34.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917. Nr. 61 V. Bl., betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Gegenstand der Verordnung.

Unter Säcken im Sinne dieser Verordnung sind alle neuen, wie auch alten, gebrauchten und reparaturbedürftigen Säcke ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung und darauf, aus welchem Material sie hergestellt sind, soferne sie einen Fassungsraum von über 16 kg. (ein Pud) Getreide haben, zu verstehen.

§ 2.

Beschlagnahme und Enteignung.

Unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und Verkehres sowie der Verarbeitung sind alle im Generalgouvernementsbereiche Polen vorhandenen Säcke (§ 1) zu enteignen. Bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens werden sie mit Beschlag belegt.

§ 3.

Anzeigepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von mehr als 10 Stück Säcken ist verpflichtet, dieselben bis 1. Juli 1918 beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando anzumelden.

§ 4.

Abgabepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken ist verpflichtet, den von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Einkäufern der Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements Lublin", sobald die bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, alle seine über 10 Stück betragenden Säckevorräte zu einem angemessenen, im freien Einvernehmen festgesetzten Preise abzugeben.

Als angemessene Preise werden festgesetzt

für 5—6-pudige (80—100 kg) Mehl-, Zucker- und Samen-Säcke . . . von K 7.—bis 9.—

für 4—6-pudige (65—100 kg) Getreide- und Produkten-Säcke . „ K 4.— „ 7.—

für alle kleineren wie auch sämtliche Nichtproduktensäcke (Kraftfutter, Salz, Melasse, Dünger, Kohle etc.) . . . . „ K 2.— „ 4.—

Diese Preise verstehen sich für gebrauchte, nicht zerrissene Säcke marktgängiger Qualität.

Bei ganz neuen Säcken wie auch bei solchen besonders guter Qualität (Leinen, Hanf etc.) kann der als angemessen festgesetzte Preis bis 50% erhöht werden.

Bei reparaturbedürftigen Säcken kann ein entsprechender Abzug bis 25% erfolgen.

Wenn ein Einvernehmen über den Preis nicht erzielt wird, bestimmt das k. u. k. Kreiskommando den Preis nach Anhörung zweier Sachverständiger, wobei der hier als angemessen festgesetzte Preis zur Richtschnur dient.

§ 5.

Enteignung.

Jedem Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken, der trotz Anbietung eines im Sinne des § 4 dieser Verordnung angemessenen Preises seitens des legitimierten Einkäufers seine Säckevorräte abzugeben sich weigert, werden dieselben zwangsweise enteignet.

Die Enteignung erfolgt über Antrag des legitimierten Einkäufers durch das zuständige k. u. k. Kreiskommando.

Im Falle der Enteignung hat der Enteignete nur einen Anspruch auf die Hälfte der im § 4 dieser Verordnung als angemessen festgesetzten Preise.

§ 6.

Freigabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.

Von der Abgabepflicht nach § 4 dieser Verordnung sind die Säcke ausgenommen, welche Handelsleute, Industrieunternehmungen und Landwirte zur Weiterführung ihrer Betriebe benötigen.

Über den Umfang der Freigabe entscheidet das zuständige k. u. k. Kreiskommando über Ansuchen des Betreffenden.

§ 7.

Deckung des Bedarfes der Bevölkerung.

Zwecks Deckung des Bedarfes der Bevölkerung wird von der Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements im Sitze eines jeden k. u. k. Kreiskommandos wenigstens ein Sackkleinverschleiß errichtet.

In den Kleinverschleißen werden über Ankaufsbewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, die nach Feststellung des wirklichen Bedarfes dem Ansuchenden auszustellen ist, Säcke zu einem fixen Preise nach einer von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements von Zeit zu Zeit festgesetzten Preisliste ausgefolgt.

§ 8.

Behördliche Erhebungen.

Das k. u. k. Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die im § 3 dieser Verordnung auferlegte Anzeigepflicht erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige hat die Partei, die zur Anzeige verpflichtet war, die Kosten der Erhebung zu tragen. Den Ergebnissen der Erhebungen gemäß kann die Entscheidung im Sinne des § 5 und die Bestrafung im Sinne des § 9 dieser Verordnung angeordnet werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Wer auf Grund des § 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige unterläßt, in derselben unrichtige Angaben macht oder hiebei mitwirkt,

wer die im § 4 dieser Verordnung angeordnete Abgabe verweigert,

oder im Sinne des § 2 dieser Verordnung beschlagnahmten Säckevorräte verheimlicht oder unbefugt von ihrem Lagerungsort fortbringt,

wird vom k. u. k. Kreiskommando, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strabestimmung fällt, an Geld bis zu 10.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann, insbesonders bei Unterlassung der Anzeige im Sinne des § 3 dieser Verordnung, der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

54.

Kundmachung vom 17. April 1918, betreffend die Einhebung einer besonderen Abgabe von Haustieren.

Auf Grund der Art. 1176, Pkt. 3, 1184 und 1185 des russischen Sanitätsgesetzes in der Ausgabe vom Jahre 1905 (Swod zakonow. Band XIII) wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

§ 1.

Zur Deckung der Kosten der Veterinärpolizei wird eine besondere Abgabe (§ 3) von den Haustieren eingehoben.

§ 2.

Haustiere im Sinne dieser Verordnung sind Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen mit Ausnahme der säugenden Fohlen und Esel im Alter bis zu sechs Monaten, Kälber, Schafe und Ziegen bis zu drei Monaten und Schweine bis zu acht Wochen.

§ 3.

Die Höhe der Abgabe wird alljährlich durch das k. u. k. Militärgeneralgouvernement im Verordnungswege bestimmt.

Für das Jahr 1918 beträgt die Abgabe:

Für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel	4 K—h
Für jedes Rind und Schwein . . .	3 K—h
Für jedes Schaf und Ziege . . .	—K50h

§ 4.

Zur Entrichtung der Abgabe ist jeder Besitzer von Haustieren verpflichtet.

§ 5.

Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt nach dem Stande der Haustiere vom 31. Mai auf Grund der Verzeichnisse, welche die Gemeindeverwaltungen anzufertigen und bis 15. Juni den zuständigen Kreiskommanden vorzulegen haben.

Ein zweites gleichlautendes Verzeichnis haben die Gemeindeverwaltungen in der Gemeindekanzlei (Magistrat) aufzubewahren.

§ 6.

Die Höhe der vorgeschriebenen Abgabe wird dem Abgabepflichtigen mittels eines vom Kreiskommando zu erlassenden Zahlungsauftrages bekanntgegeben.

§ 7.

Die Einzahlung der Abgabe hat bei der zuständigen Kreiskassa binnen 14 Tagen von dem, der Zustellung des Zahlungsaufrages nachfolgendem Tage an gerechnet, zu erfolgen.

Von den innerhalb dieser Frist nicht eingezahlten Abgabebeträgen werden Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat eingehoben.

Bei Berechnung der Verzugszinsen wird ein begonnener Monat als voller gerechnet.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

55.

Wechselstempelgebühr Einhebungsart bei Summen über 1000 Rub.

Um bei grösseren (über 1000 Rub.) Wechselsummen die für Parteien umständliche Verwendung von mehreren Blanketten abzuschaffen, wird folgendes angeordnet:

Bei Wechselsummen über 1000 Rub. ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 Kop. von je 100 Rub.)

a) bis zu 20 Rub. nur mittels Stempelmarken

b) über 20 Rub. mittels Stempelmarken oder in Baren zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sohin die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen.

Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) sämtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k. Kreiskommanden (bei Kreiskommanden des Gefällsdienstes, die Gebührenreferate)

b) sämtliche Kreiskassen

c) die Notare und Friedensrichter.

Die Obliterierungsklausel hat zu lauten:

„Wechselgebühr per . . . Rb. . . kop.=(. . K. . . h.) mittels Stempelmarken entrichtet.

. . . . , am . . . .

Stampiglie: Unterschrift:

Die sub b) und c) erwähnten Organe haben keine Verpflichtung die Richtigkeit der entrichteten Gebühren zu überprüfen.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden.

Die Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken wird durch die bevorstehende Einführung höherer Wertkategorien derselben (zu 50, 100 und 200 K) wesentlich erleichtert werden.

Wurde eine Wechselurkunde ohne Entrichtung der Strafgebühren ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelges. entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber von Beisetzung des Akceptes bzw. vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 119 und Art. 130 des Stempelges.)

56.

Kundmachung betreffend Sammlung der Kartenwerke.

Die Gemeindeämter werden aufgefordert allgemein zu verlautbaren, dass das Kreiskommando Kartenwerke sammelt.

Für wichtigere Kartenwerke wird nach der Beurteilung der Wichtigkeit des Fundobjektes, durch das Militärgeneralgouvernement den Findern, welche dem Mannschafts und Zivilstande angehören eine Prämie bis zur Höhe von 10 Kronen erfolgt werden.

57.

Kundmachung betreffend weitere Einlösung der 10 Heller Nickelmünzen.

Auf AOK. Erl. Q. Nr. 51184 v. 9/5 1918 wird verlautbart:

Zufolge den Verordnungen des k. k. Fin. Min. vom 15. April (RGBl. Nr. 139) und des k. u. k. Fin. Min. vom 22. April 1918 (Budapeste koezloeny Nr. 94) sind die Nickelmünzen zu 10 Heller oest. und ung. Gepräges, die bis 30. April 1918 zur Einloesung zu bringen waren, von den militärischen Kassen auch noch bis auf weiteres zum Nennwerte bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege anzunehmen.

58.

Rubel—Einwechslung.

Für Einwechslung von Rubeln der Heimgekehrten und als Höchstgrenze für Rubelkäufe bei der Kreiskassa gilt einheitlich ohne Rücksicht auf Wertkategorie folgende Relation:

1 Romanov- oder Zarenrubel = 2 Kr.

1 Kerenskirubel = 1 Kr. 33 h.

Kerenskirubel zu 20 und 40 Rubel werden bei der Kreiskassa nicht angenommen.

59.

Kundmachung betreffend Inskriptionstermin in der Lehrerbildungsanstalt in Solec a. d./W.

Die Inskription an der staatlichen Lehrerbildungsanstalt in Solec an der Weichsel findet am 29, 30. und 31. August 1918 statt.

Die Eintrittsprüfungen werden am 2. September um 9 h. vormittags abgehalten.

Die Kandidaten, welche in die Lehrerbildungsanstalt aufgenommen werden wollen, haben:

a) den Geburtschein

b) die Beschreibung des Lebensverlaufes

c) das ärztliche Zeugnis, welches die physische Fähigkeit des Kandidaten zur Ausübung des Lehrfaches bestätigt,

d) das Sittenzeugnis

e) das letzte Schulzeugnis vorzulegen.

Die in den ersten Kursus eintretenden Kandidaten müssen das 15. Lebensjahr beendigt haben, die in die höheren Jahrgänge eintretenden entsprechend älter sein.

Ohne Prüfung können in den ersten Kursus Absolventen der IV Gymnasials- Klasse, der Handelsschule u. dgl. aufgenommen werden.

Das Schuljahr beginnt am 9. September.

Der k. u. k. Kreiskommandant beurlaubt

Josef BIRNSTEIN m. p.

Major.

Druk. ST. SWIECKI, KIELCE.